

Gde. Stephanskirchen - SB 43

Von: Weber Kerstin <Kerstin.Weber@lra-rosenheim.de>
Gesendet: Mittwoch, 18. Februar 2026 09:27
An: Gde. Stephanskirchen - SB 43
Betreff: 33-BP 2026-50067 Stellungnahme der uNB zu 1. Änd. BP Nr. 77 Gehering - westlich der Vogtareuther Straße - Gde Stephanskirchen
Signiert von: kerstin.weber@lra-rosenheim.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Untere Naturschutzbehörde äußert sich wie folgt zu o.g. Bauleitplanung. Die Beteiligungsfrist zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange endet zum 20.02.2026

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen angemessen zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB). Zu einer ordnungsgemäßen Satzung gehört zwingend eine umfassende Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft im Satzungsgebiet. § 18 BNatSchG sieht für die Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) und für Verfahren zu Innenbereichssatzungen nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB die Anwendung der Vorschriften des BauGB vor, wenn aufgrund dieser Verfahren Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Nach § 1 a Abs. 3 Satz 1 BauGB ist die Eingriffsregelung mit ihren Elementen Vermeidung und Ausgleich im Bauleitplanverfahren in der Abwägung nach § 1 Abs.7 BauGB zu berücksichtigen.

Artenschutz (Art. 44 ff BNatSchG)

Die Festsetzung §13(2) bitten wir an die aktuelle naturschutzfachliche Standardhöhe von 15 cm anzupassen um Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten.

Folgende Regelung zu Schächten und Licht bitte ergänzen:

- „Schächte und alle Vertiefungen mit senkrechten, glatten Wänden, die zu Fallen für Tiere werden könnten, sind zu vermeiden. Falls nicht vermeidbar, sind Aufstiegshilfen anzubringen.“
- Zu verwenden sind: Full-cut-off-Leuchten , Abstrahlwinkel <70°, Farbtemperatur <3.000 K, nachts nicht durchgehend beleuchtet, sondern mit Bewegungsmelder (wenn sicherheitstechnisch nicht möglich, dann mit Dimmung), Wellenlänge des abgestrahlten Lichts soll zwischen 500 und 680 nm liegen.

Hinweise

-Die Festsetzung §15(6) von Baumpflanzungen liegen unter den naturschutzfachlichen Standards im Landkreis Rosenheim. Für Gewerbegebiete werden eine Baumpflanzung pro angefangenen 350 qm und für Wohngebiete 200 qm als Werte verwendet. Hier besteht Anpassungsbedarf.

-Ausgleich im Ökokonto

Die Ermittlung erfolgt leider nicht in der üblichen Vorgehensweise - die Verzinsung von 3% auf 10 Jahre, bewirkt eine fiktive Flächenvergrößerung, die abgebucht werden kann und keine Eingriffsreduzierung. Es erfolgte bereits eine Abbuchung in diesem Ökokonto und es ist mit der uNB das weitere Vorgehen zu besprechen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Hierzu bitten wir um Verwendung des Aktenzeichens.

Mit freundlichen Grüßen,

Naturschutzrechtlicher Inhalt

Naturschutzfachlicher Inhalt

Kerstin Weber

Alice Kirchmeir

Landratsamt Rosenheim

Wittelsbacherstr. 55
83022 Rosenheim

Tel.: 08031 392-3315
Fax: 08031 392-93315

Wittelsbacherstr. 55
83022 Rosenheim

Tel.: 08031 392-3366
Fax: 08031 392-93366
naturschutz@lra-rosenheim.de
www.landkreis-rosenheim.de



LANDRATSAMT
ROSENHEIM

